

BGer 5A_83/2019 vom 23. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_83_2019

FR: TF 5A_83/2019 du 23 juillet 2019

IT: TF 5A_83/2019 del 23 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Das Urteil über die definitive Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts für die Forderungen der Handwerker und Unternehmer (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) betrifft eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) und eine vermögensrechtliche Angelegenheit, wobei der gesetzliche Mindeststreitwert überschritten wird (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Angefochten ist das Urteil eines Fachgerichts als letzter kantonaler Instanz (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG), das die Beschwerdeführerin als unterliegende Klägerin in ihren schutzwürdigen Interessen trifft (Art. 76 BGG) und das Verfahren abschliesst (Art. 90 BGG). Zulässig sind die Beschwerdegründe gemäss Art. 95-97 BGG . Auf die im Weiteren rechtzeitig (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) erhobene Beschwerde kann grundsätzlich eingetreten werden.

E. 2

Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes besteht gemäss Art. 837 Abs. 1 ZGB " für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die auf einem Grundstück zu Bauten oder anderen Werken, zu Abbrucharbeiten, zum Gerüstbau, zur Baugrubensicherung oder dergleichen Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, an diesem Grundstück, sei es, dass sie den Grundeigentümer, einen Handwerker oder Unternehmer, einen Mieter, einen Pächter oder eine andere am Grundstück berechnigte Person zum Schuldner haben " (Ziff. 3).

In rechtlicher Hinsicht erwog das Handelsgericht unter Hinweis auf sein Urteil HE160403-O vom 31. Januar 2017, welches seinerseits auf Schumacher, Das Bauhandwerkerpfandrecht, 3. Aufl. 2008, Rz 514, verweist, Dienstverschaffungsunternehmen seien nicht dazu berechnigt, ein Bauhandwerkerpfandrecht einzutragen. Die Beschwerdeführerin beanstandet diese Aussage nicht.

E. 3

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Schlussfolgerung des Handelsgerichts, im Zusammenhang des Bauprojekts F._____ lediglich Leistungen als Dienstverschaffungsunternehmerin erbracht zu haben.

E. 3.1

In tatsächlicher Hinsicht hielt das Handelsgericht fest, selbst wenn die Beschwerdeführerin ihre Ausführungen in der Replik zu relativieren versucht habe, habe sie in ihrer Klageschrift zugestanden, lediglich als Dienstverschaffungsunternehmerin fungiert zu haben. Sie habe lediglich Arbeiter gestellt, aber keinen direkten, eigenen Einfluss auf die Erstellung des Werkes auf den Grundstücken der Beschwerdeführerinnen gehabt. Namentlich habe die

Beschwerdeführerin in ihrer Klage was folgt ausgeführt:

" Zu Beginn wurde der E. _____ AG ca. 10-12 Arbeiter zur Verfügung gestellt. Danach verlangte diese immer mehr Arbeiter, so dass zu Spitzenzeiten ca. 20 Arbeiter der Klägerin in Regie für die E. _____ AG tätig waren. Dabei hatte die Klägerin auf die Einsätze keinen Einfluss. Es war die E. _____ AG, welche die Arbeiter einsetzte, wo sie benötigt wurden. Die Arbeiter der Klägerin füllten ihre Arbeitsrapporte aus und liessen diese von der E. _____ AG unterzeichnen. Diese Rapporte erhielt dann die Klägerin, welche dementsprechend ihre Rechnungen an die E. _____ AG stellt für ihr Honorar. " und " Die Arbeiter der Klägerin wurden im Auftrag der E. _____ AG gemäss deren Weisungen auf der Baustelle F. _____ eingesetzt. "

Daraus folgerte das Handelsgericht, die Beschwerdeführerin habe Leistungen als Dienstverschaffungsunternehmerin erbracht und sei folglich nicht aktivlegitimiert, ein Bauhandwerkerpfandrecht einzutragen.

E. 3.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann einzig vorgebracht werden, sie seien offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweis), oder sie würden auf einer anderen Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (z.B. Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) beruhen. Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 369 E. 6.3; 140 III 264 E. 2.3). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substanziierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweis). Ausserdem muss in der Beschwerde aufgezeigt werden, inwiefern die Behebung der aufgezeigten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 3.3

In der Überschrift Ziff. 8 auf S. 13 der Beschwerde kündigt die Beschwerdeführerin an, Willkür in der Sachverhaltsfeststellung geltend zu machen. Was danach aber folgt sind Ausführungen zur Willkür in der Rechtsanwendung [sic] und zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Eigentliche Sachverhaltsrügen erhebt sie nicht. Wohl legt sie über mehrere Seiten hinweg dar, wie die genauen Vorgänge auf der Baustelle gewesen seien. Wer sich aber, wie die Beschwerdeführerin, damit begnügt, seine Sicht der Dinge darzulegen, kommt den strengen Begründungsanforderungen nicht nach. Selbst wenn das Handelsgericht die tatsächlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Replik einigermaßen pauschal als einen Versuch bezeichnete, die Ausführungen in der Klage relativieren zu wollen, kann sich die Beschwerdeführerin nicht darauf beschränken, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend zu machen. Vielmehr hätte sie die aus ihrer Sicht relevanten, in der Replik behaupteten, vom Handelsgericht (angeblich) unbeachtet gelassenen Tatsachen einzeln benennen und aufzeigen müssen, inwiefern diese für den Ausgang relevant sein könnten. Das hat die Beschwerdeführerin nicht getan, so dass auf ihre diesbezüglichen Ausführungen nicht näher einzugehen ist.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, das Handelsgericht habe die erforderlichen Abklärungen "nicht vorgenommen", sie habe nicht "weitergehend geprüft". Was genau die Beschwerdeführerin mit diesen Ausführungen bezweckt, bleibt letztlich unklar. Soweit sie damit meint, das Handelsgericht habe den relevanten Sachverhalt nicht abgeklärt, so ist sie daran zu erinnern, dass es ihr obliegt, die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützt, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO ; Verhandlungsmaxime).

E. 5

Hinsichtlich der Rechtsanwendung wendet die Beschwerdeführerin ein, die Subsumtion des Handelsgerichts, wonach die Ausführungen in der Klage (" Es war die E._____ AG, welche die Arbeiter einsetzte, wo sie benötigt wurden. " bzw. " Die Arbeiter der Klägerin wurden im Auftrag der E._____ AG gemäss deren Weisungen auf der Baustelle F._____ eingesetzt. ") für einen Personalverleih und gegen einen Werkvertrag sprächen, sei schlicht falsch, ja gar aktenwidrig [sic]. Sie begründet ihren Einwand indes auf der Grundlage des von ihr vorgetragenen Sachverhalts. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt als willkürlich auszuweisen (E. 3.3), hat das Bundesgericht darauf abzustellen (E. 3.2). Folglich zielen die Einwendungen der Beschwerdeführerin an der Sache vorbei.

E. 6

Nach dem Ausgeführten erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnerinnen sind mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden. Damit ist keine Parteientschädigung zu sprechen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.